

RECHTSANWALT

Dr. GEORG SCHUCHLENZ

Mitglied der Treuhand-Initiative der Rechtsanwaltskammer für Kärnten

9020 Klagenfurt am Wörthersee
Wienergasse (Eingang Glasergasse 2/I)

Tel: 0463/51 65 30 *

Fax: 0463/51 65 30-73

email: office@dr-schuchlenz.at

jur. Mitarbeiter: RAA Mag. Christoph Reiner

VOLLMACHT

mit welcher ich (wir) Herrn

RECHTSANWALT

DR. GEORG SCHUCHLENZ

Wienergasse (Eingang Glasergasse 2/I)
9020 Klagenfurt

für alle meine (unsere) Prozesse im Sinne der §§ 30 und 31 ZPO Prozessvollmacht erteile(n) und zugleich ermächtige(n), mich (uns) und meine (unsere) Erben in allen vorfallenden Rechts-, Verwaltungs-, Insolvenz-, Konkurs- und Steuerangelegenheiten sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, in meinem (unserem) Namen Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere Klagen, Urteile und Grundbuchsbescheide, für mich (uns) anzunehmen, Exzidierungs- und Widerklage einzubringen, Vergleiche jeder Art zu schließen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs- Vorrangseinräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligung, grundbücherliche Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, alle wie immer gearteten Rechtsmittel zu ergreifen und zurückzuziehen, Gelder und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, bei Kreditinstituten für mich (uns) Konten und Depots zu eröffnen und über diese zu verfügen, von Kreditinstituten volle Auskunftserteilung zu verlangen, wobei diese Institute und ihre Angestellten dem Bevollmächtigten gegenüber vom Daten- und Bankgeheimnis entbunden und ermächtigt sind, die gewünschten Auskünfte zu geben, Kreditinstitutangestellte als Zeugen vom Daten- und Bankgeheimnis zu entbinden; Abschriften von Krankengeschichten und ärztliche Befunde unter Entbindung von ärztlicher Verschwiegenheitspflicht zu verlangen; bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern oder entgeltlich zu erwerben und zu übernehmen, Anleihens- und Darlehensverträge zu schließen, Zahlungen zu leisten, Gesellschaftsverträge zu errichten, sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu einigen und Schiedsrichter zu wählen, alle Arten von Erklärungen abzugeben, Amortisierung zu erwirken, bei Verlassenschaftsabhandlungen in meinem (unserem) Namen bedingte oder unbedingte Erbserklärungen abzugeben, Erbschaften auszuschlagen, eidesstattige Vermögensbekenntnisse abzugeben und alle Ausweise zu fertigen sowie die zur

Einantwortung nötigen Schritte einzuleiten, in Vertretungen gegen Konkursmassen den Masseverwalter und die Gläubigerausschüsse zu wählen, mich (uns) in allen im Ausgleichsverfahren, im Konkurse sowie im Zwangsausgleiche vorzunehmenden Rechtshandlungen zu vertreten, auch einen Stellvertreter mit gleicher oder mit minder ausgedehnter Vollmacht zu substituieren und überhaupt alles vorzukehren, was er in meinen (unseren) Angelegenheiten nach seiner Ansicht für nötig und nützlich erachten wird. Verfügt der (die) Vollmachtgeber über eine Rechtsschutzversicherung, so kann er (sie) dies dem Bevollmächtigten bekanntgeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorlegen. Der Bevollmächtigte ist jedoch nicht von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen. Der Bevollmächtigte übernimmt es nicht, die Rechtsschutzdeckung zu prüfen, ist aber dem (den) Vollmachtgeber(n), durch Bekanntgabe des Sachverhaltes bei der Erwirkung der Deckung gerne behilflich. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung lässt jedoch den Honoraranspruch des Bevollmächtigten gegenüber dem (den) Vollmachtgebern unberührt und ist nicht als Einverständnis des Bevollmächtigten anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Der Bevollmächtigte ist nicht dazu verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt von dem (den) Vollmachtgeber(n) begehren. Der (die) Vollmachtgeber erklärt bzw. erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Bevollmächtigte die dem (den) Vollmachtgeber(n) und/oder sein (ihr) Unternehmen betreffenden personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Bevollmächtigten von dem (den) Vollmachtgebern übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Bevollmächtigten, wie z.B. der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc. ergibt. Dafür verspreche(n) ich (wir) ihm alle seine und seiner Substituten in Gemäßheit dieser Vollmacht unternommenen Schritte für genehm zu halten und als von mir (uns) selbst geschehen anzusehen, ihm auch seine Auslagen und Gebühren

in Klagenfurt _____

ohne Verzug zur ungeteilten Hand zu bezahlen, und unterwerfe(n) mich (uns) für den Fall der gerichtlichen Geltendmachung seiner diesbezüglichen Ansprüche dem ebenda befindlichen Gerichte.

Klagenfurt am Wörthersee am _____.

.....
Unterschrift

Ich nehme diese Vollmacht an und substituiere
mit gleichen Rechten und Pflichten Herrn